

SATZUNG

der Ortsgemeinde Eisenschmitt über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.09.2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2006 außer Kraft

54533 Eisenschmitt, den 09.10.2017
Ortsgemeinde Eisenschmitt

gez. Georg Fritzsche
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 153,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 306,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 140,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
einschl. der Pflege für die Dauer der Ruhezeit | |
| a) Sargbestattung | 1.900,00 € |
| b) Urnenbestattung | 600,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Zubettung

- | | |
|---|----------|
| 1. in einer Reihengrabstätte innerhalb der Ruhezeit | 140,00 € |
| 2. in einer Wahlgrabstätte innerhalb der Nutzungszeit | 140,00 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstätte | 1.150,00 € |
| 2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt III Nr. 1 erhoben. | |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen
für jedes volle Jahr | 46,00 |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Grabherrichtung bei Verstorbenen

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 390,00 € |
| c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung | 120,00 € |

(Oder die tatsächlich angefallenen Kosten, soweit diese die vg. Gebührensätze übersteigen)

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche 52,00 €

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren (Ortsfremdenzuschlag) ist mit den Gebührenschuldern einzelvertraglich zu regeln.